

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2016/027**

Datum der Freigabe: 21.01.2016

Amt:	Eigenbetriebe/Liegenschaften	Datum:	21.01.2016
Bearb.:	Manfred Wehking	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Verkehr	03.02.2016	öffentlich

### Abzeichnungslauf

### Betreff

Ausnahmegenehmigungen Handwerker

### Sach- und Rechtslage:

Handwerksbetriebe in der Stadt Kappeln haben für ihre Fahrzeuge Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, sogenannte Handwerkerkarten. Sie können mit diesen Ausnahmegenehmigungen in Haltverbotszonen und in der Fußgängerzone während der auszuführenden Arbeiten parken. Keine Gültigkeit haben diese Handwerkerkarten auf den gebührenpflichtigen in der Innenstadt.

Es kommt jedoch häufig vor, dass Handwerkerfahrzeuge auf diesen Parkplätzen ohne einen Parkschein zu ziehen abgestellt werden.

Bisher wurde so verfahren, dass eine kurzfristige mündliche Genehmigung erteilt wurde wenn das Fahrzeug bei der Verkehrsüberwachung angemeldet wurde.

Es häufen sich jedoch Fälle, das Fahrzeuge nicht angemeldet sind und Knöllchen ausgestellt werden.

Um hier den Handwerksbetrieben entgegen zu kommen, sollte die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung für Handwerkerkarten auf die gebührenpflichtigen Parkplätze ausgeweitet werden. Gleichzeitig ist die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung solcher Ausweise um 10,00 € ,auf dann 40,00 € für das erste Fahrzeug und 30,00 € für jedes weitere Fahrzeug anzuheben.

### Finanzielle Auswirkungen:

JA  NEIN

Betroffenes Produktkonto:

Ergebnisplan

Finanzplan

Produktverantwortung:

Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr:

AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung: Steigerung der Einnahmen für

Verwaltungsgebühren

Besonderheiten:

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Ausweitung der Gültigkeit von Hanwerkerkarten auf die gebührenpflichtigen Parkplätze in der Innenstadt. Die Verwaltungsgebühren werden auf 40,00 € für das erste Fahrzeug und 30,00 € für jedes weitere Fahrzeug festgesetzt.

**Anlagen:**

Antrag